

- Neue Satzung -

HTC Hünenburger Tennis Club Münster 1984 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Gründung und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

HTC Hünenburger Tennis Club Münster 1984 e.V.

Er wurde 1984 unter dem Namen „I. Hallentennisclub Münster von 1984 e.V.“ gegründet.

Als Gründungstag gilt laut Gründungsprotokoll der 8. April 1984.

Der Sitz des Vereins ist 48165 Münster.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des Tennissports und der Jugendhilfe ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Antragsteller erkennen mit dem Aufnahmeantrag die Satzungen des Vereins an.

§ 4

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Kündigung kann nur schriftlich zum Schluss des Beitragsjahres (31.März) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- die erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- der Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
- der schwere Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten.

Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Die Entscheidung bedarf schriftlicher Form und ist dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen.

§ 6 Beiträge

Der Vereinsbeitrag, Beiträge für außergewöhnliche Leistungen des Vereins und Aufnahmegebühren (o.ä.) werden vom Vorstand festgelegt und mittels Einzugsermächtigung jeweils in der ersten Jahresquartal vom Konto des Mitglieds abgebucht; der Vorstand kann eine andere Zahlungsweise auch im Einzelfall festlegen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung benutzen.

Die Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.

Bei der Wahl im Rahmen der Jugendordnung haben jugendliche Mitglieder des Vereins Stimmrecht.

Das Stimm- und Vorschlagsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung soll jeweils bis zum 30. April erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt
- ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch einen gewöhnlichen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Zustimmung zur Festlegung der Vereinsbeiträge, der Beiträge für außergewöhnliche Leistungen des Vereins und der Aufnahmegebühren
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Errechnung des Mehrheitsverhältnisses nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei einem Antrag auf Satzungsänderung mit Einstimmigkeit beschließt.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen

- bei Wahlen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt
- bei anderen Tagesordnungspunkten, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

der/dem ersten Vorsitzenden
der/dem zweiten Vorsitzenden
der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer
der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
der/dem Sportwartin/Sportwart
der/dem Jugendwartin/Jugendwart
der/dem Schriftführerin/Schriftführer

Die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Ein Mitglied kann zwei Vorstandsämter bekleiden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet den Verein.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; diese kann auch bestimmen, dass ein geschäftsführender und ein erweiterter Vorstand aus den gewählten Mitgliedern gebildet wird, dem jeweils gesonderte Aufgabenbereiche und Befugnisse zugeordnet werden.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans
- die Festlegung des Vereinsbeitrags, der Beiträge für außergewöhnliche Leistungen des Vereins und der Aufnahmegebühren
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder

Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Ausschüsse, fachkundige Mitarbeiter

Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und fachkundige Mitarbeiter einsetzen; diese können zu den Sitzungen des Vorstands als Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 12

Buch- und Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.

§ 13

Auflösung des Vereins, Zweckänderung, Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur die oben genannten Punkte sowie denjenigen des Vermögensanfalls enthalten.

Eine solche Versammlung darf nur einberufen werden, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließt
- von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Erscheint zur Versammlung nicht die Zahl der Mitglieder, ist eine neue Versammlung einzuberufen, bei der die Dreiviertelmehrheit ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Die Versammlung hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, dass es nur für Zwecke des Sports Verwendung findet und einem Sportverein zufließen soll, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

§ 15
Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 16
Geschäftsjahr/Beitragsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Das Beitragsjahr beginnt am 1. April und endet am 31.März

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2010 beschlossen.